

NEUIGKEITEN AUS DEM BEREICH PILOTENLIZENZEN



UPDATE
2018

Fliegen in der EU

Vereinfachungen für Flugschulen in der Allgemeinen Luftfahrt

Für Flugschulen in der Allgemeinen Luftfahrt ist das Leben einfacher geworden. Nach den Bestimmungen des neuen Teil-DTO¹ (DTO = ‚declared training organisation‘ – dt. ‚Gemeldete Ausbildungsorganisation‘) benötigen Organisationen, welche ausschließlich Ausbildungen zum Erwerb der LAPL und der PPL anbieten, keine vorherige Genehmigung mehr. Stattdessen ist vor Aufnahme des Ausbildungsbetriebes eine Meldung („declaration“) an die zuständige Zivilluftfahrtbehörde erforderlich. Die Meldung hat die wesentlichen Informationen zu den Ausbildungstätigkeiten zu umfassen. Betriebshandbücher und Ausbildungshandbücher, wie für eine genehmigte Ausbildungsorganisation (ATO) erforderlich, sind jedoch nicht notwendig.

1 Anhang VIII zur Verordnung (EU) Nr. 1178/2011.

Sprachkenntnisse ('language proficiency') – Automatische Anerkennung im Kommen

Im Verordnungsentwurf ('Opinion')² Nr 05/2017 hat die EASA eine Änderung der bestehenden Vorschriften über Sprachkenntnisse vorgeschlagen, um sicherzustellen, dass Sprachprüfungen, die in einem EU-Mitgliedsstaat abgelegt werden, in allen anderen EU-Mitgliedsstaaten anerkannt werden.



² Verordnungsentwurf ('Opinion'): Dokument mit von der EASA erstellten Entwürfen für Verordnungsbestimmungen, welches zur Verabschiedung an die EU-Kommission weitergeleitet wird.

Vereinfachter Zugang zum Instrumentenflug (IFR) für Piloten der Allgemeinen Luftfahrt

Die EASA entwickelt derzeit Bestimmungen, welche Piloten der Allgemeinen Luftfahrt den Zugang zu einer Instrumentenflugberechtigung wesentlich erleichtern sollen. Nachdem ein erster Entwurf für das sogenannte ‚Basic Instrument Rating (BIR)‘ bereits auf der Website der EASA veröffentlicht³ wurde, analysiert die EASA derzeit die eingelangten Kommentare und bereitet einen Verordnungsentwurf für die Einführung des BIR vor.

3 Begutachtungsentwurf (‘Notice of Proposed Amendment – NPA’) 2016-14.

Einführung von 'Performance-based navigation (PBN)' in Teil-FCL

Ab 25. August 2018 werden Inhaber einer Instrumentenflugberechtigung, die nach PBN-Verfahren fliegen wollen, eine zusätzliche PBN-Qualifikation benötigen. Inhaber von Instrumentenflugberechtigungen, die nicht nach PBN-Verfahren fliegen möchten, können konventionelle IFR-Verfahren, wo verfügbar, noch bis zum 25. August 2020 nutzen. Nach diesem Datum werden alle Instrumentenflugberechtigungen eine PBN-Qualifikation mitumfassen müssen. Weitere Informationen sind der letzten Änderung⁴ zur Verordnung (EU) No 1178/2011 zu entnehmen.

4 Verordnung (EU) Nr. 1178/2011, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 2016/539 (Einführung von PBN in Teil-FCL).

LAPL: Rechte für die Klasse 'SEP (sea)'



Mit dem Verordnungsentwurf („Opinion“) Nr 05/2017 hat die EASA eine Änderung der Bestimmungen zur Leichtluftfahrzeug-Pilotenlizenz (LAPL) für Flugzeuge vorgeschlagen, um LAPL(A)-Inhaber auch den Erwerb der Klassenberechtigung ‚single-engine piston (SEP) (sea)‘ zu ermöglichen.



Europäische Agentur für Flugsicherheit (EASA)
Postfach 10 12 53
D-50452 Köln
easa.europa.eu/ga

Eine Agentur der Europäischen Union

